

Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief Januar 2017

1. Neue Sachbezugswerte ab 2017

Nach der neuen Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden auch nächstes Jahr die amtlichen Sachbezugswerte entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angehoben. Änderungen gibt es in 2017 jedoch nur bei den Sachbezügen für freie Verpflegung. Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausbezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2017 wieder. Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer also auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2017

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Summe
		EUR	EUR	EUR	EUR
volljährige Arbeitnehmer	mtl.	51,00	95,00	95,00	241,00
	ktgl.	1,70	3,17	3,17	8,03
Jugendliche und Auszubildende	mtl.	51,00	95,00	95,00	241,00
	ktgl.	1,70	3,17	3,17	8,03
Familienangehörige	mtl.	51,00	95,00	95,00	241,00
	ktgl.	1,70	3,17	3,17	8,03
Familienangehörige unter 18	mtl.	40,80	76,00	76,00	192,80
	ktgl.	1,36	2,53	2,53	6,43
Familienangehörige unter 14	mtl.	20,40	38,00	38,00	96,40
	ktgl.	0,68	1,27	1,27	3,21
Familienangehörige unter 7	mtl.	15,30	28,50	28,50	72,30
	ktgl.	0,51	0,95	0,95	2,41

Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2017

Sachverhalt		Unterkunft allgemein	Aufnahme m Arbeitgeberhaus- halt/Gemeinschaftsunterkunft
Unterkunft belegt mit		EUR	EUR
Volljährige Arbeitnehmer			
1 Beschäftigten	mtl.	223,00	189,55
	ktgl.	7,43	6,32
2 Beschäftigten	mtl.	133,80	100,35
	ktgl.	4,46	3,35
3 Beschäftigten	mtl.	111,50	78,05
	ktgl.	3,72	2,60
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	89,20	55,75
	ktgl.	2,97	1,86
Jugendliche und Auszubildende			
1 Beschäftigten	mtl.	189,55	156,10
	ktgl.	6,32	5,20
2 Beschäftigten	mtl.	100,35	66,90
	ktgl.	3,35	2,23
3 Beschäftigten	mtl.	78,05	44,60
	ktgl.	2,60	1,49
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	55,75	22,30
	ktgl.	1,86	0,74

Eine Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen. Gemeinschaftsunterkünfte sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden. Für die Zurverfügungstellung einer freien Wohnung gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 3,92 €/m² angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,20 €/m² zugrunde gelegt. Auch hier hat sich im Vergleich zu 2016 keine Änderung ergeben.

Hinweis:

Der Gesamtsachbezugswert bei voller Verpflegung und Einzelunterbringung eines Erwachsenen beträgt damit 464 € (2016: 459 €). Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2017 zu berücksichtigen.

Quelle: Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 20. September 2016, BR-Drs. 536/16 www.bundesrat.de

2. Abfärberegulation (gewerbliche Tätigkeit) bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen

Werden in einer Gemeinschaftspraxis außer der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt, dann gilt die gesamte Tätigkeit als Gewerbebetrieb. Eine Oberfinanzdirektion weist darauf hin, dass es bei der **Vereinbarung von Fallpauschalen** mit einer Gemeinschaftspraxis wegen des gewerblichen Anteils (Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln) grundsätzlich zu einer **gewerblichen Infizierung aller Einkünfte** der Gemeinschaftspraxis kommt. Diese Folgen werden im Rahmen einer Geringfügigkeitsgrenze nicht gezogen, wenn die gewerblichen Nettoumsätze eine Bagatellgrenze von 3% der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen (vgl. 4/2015). Bei Überschreiten der vorstehenden Geringfügigkeitsgrenze ist die Gründung einer beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaft in Betracht zu ziehen. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass Gewerbesteuer bei der Einkommensteuerveranlagung zumindest teilweise, i.d.R. zu einem großen Teil, angerechnet wird.

OFD Frankfurt am Main, S 2241 A 65 St 213, Verfügung vom 16.8.2016 (NWB 39/2016, S. 2923)

3. Darlehen mit steigendem Zins – Abzinsung?

Der BFH hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden, dass für ein Darlehen mit steigenden Zinssätzen wegen des wirtschaftlichen Erfüllungsrückstandes grundsätzlich eine abzuzinsende Verbindlichkeit oder eine Rückstellung auszuweisen ist. Eine GmbH erwarb im Februar des Jahres 2008 von einer luxemburgischen Gesellschaft 90 % der Anteile an der A-GmbH. Die Kaufpreisschuld der GmbH wandelten die Vertragsparteien in ein Darlehen mit steigenden Zinssätzen ab. Die GmbH bildete in ihrer Bilanz zum 31.12.2008 für die Zinsverpflichtung aus dem Darlehensvertrag eine Rückstellung, die sie bei Zugrundelegung des auf die Gesamtlaufzeit des Darlehens bezogenen durchschnittlichen Zinssatzes von jährlich 5,2 % der Darlehenssumme ermittelte. Davon entfielen 10/12 auf die Zeit von Vertragsbeginn (März) bis zum Bilanzstichtag 2008. Das Finanzamt berücksichtigte die Rückstellung lediglich mit dem für das erste Jahr festgelegten Zinssatz von 1,8 %. Dies bestätigte das Finanzgericht mit der Begründung, die Passivierungspflicht gelte nur für den Teil der Zinsen, der auf die Kapitalüberlassung bis zum Bilanzstichtag entfalle. Das sah der BFH anders. Verbindlichkeiten aus schwebenden Geschäften seien nicht zu passivieren. Das Passivierungsverbot sei jedoch durchbrochen, wenn das Gleichgewicht der Vertragsbeziehungen durch Vorleistungen oder Erfüllungsrückstände eines Vertragspartners gestört sei. Der Darlehensgeber habe das Kapital zum Bilanzstichtag bereits für 10 Monate überlassen und sei insoweit in Vorleistung getreten, während sich die GmbH mit der Gegenleistung (Zinszahlung) im Rückstand befand. Dass die Zinsverbindlichkeit zivilrechtlich noch nicht fällig war, spiele keine Rolle. Wegen der Verpflichtung, die am Bilanzstichtag bestehende Darlehensverbindlichkeit in späteren Jahren höher zu verzinsen, habe die GmbH zu Recht ausgehend von der Durchschnittsverzinsung einen Passivposten in ihrer Bilanz angesetzt. Allerdings sei die Zinsverbindlichkeit mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. Diese trete selbstständig neben die Verpflichtung zur Rückzahlung des Kapitals. Der BFH hob das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Sache an das Finanzgericht zurück. Dieses muss zum einen noch die Abzinsungsberechnung vornehmen. Zum anderen hat das Finanzgericht auch noch zu prüfen, ob der Darlehensvertrag unter dem Gesichtspunkt des Fremdvergleichs - im Hinblick auf die progressive Zinsabrede und den Bindungszeitraum - steuerrechtlich anzuerkennen ist.

Hinweis:

Der BFH betonte, dass bei einem Erfüllungsrückstand dessen Passivierung höchstrichterlich anerkannt ist. Dabei sei nicht auf die zivilrechtliche Abrede (1,8 % im ersten Jahr), sondern die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf die dem Vertrag zugrundeliegende Durchschnittsverzinsung und damit auf die ansteigenden - zivilrechtlich ebenfalls noch nicht fälligen - Zinsverbindlichkeiten der Folgejahre abzustellen.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. Mai 2016, I R 17/15, www.bundesfinanzhof.de

4. Veräußerung eines Liebhabereibetriebs

Ein Ehepaar betrieb seit 1983 ein Hotel in der Rechtsform einer GbR. Die GbR erwirtschaftete von Beginn an bis einschließlich 1999 einen Verlust von insgesamt über 13,5 Mio. DM. Im Jahr 2001 verständigte sich die GbR mit dem Fi-

nanzamt darauf, dass der Hotelbetrieb ab 1994 als Liebhabereibetrieb zu qualifizieren sei. Das Finanzamt stellte die im Betrieb ruhenden stillen Reserven beim Übergang zur Liebhaberei mit ca. 2,9 Mio. DM fest. Im Jahr 2008 verstarb der Ehemann. Die Steuerpflichtige veräußerte daraufhin das Hotel für ca. 1,8 Mio. € und erklärte einen Veräußerungsverlust von 910.000 €. Das Finanzamt korrigierte den Verlustbetrag durch Addition der festgestellten stillen Reserven für das Hotelgrundstück und kam so auf einen Veräußerungsgewinn von ca. 580.000 €. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Richtigerweise wäre ein Veräußerungsgewinn in Höhe der 1993 festgestellten stillen Reserven zu versteuern gewesen. Die Höhe des tatsächlich erzielten Veräußerungserlöses sei unerheblich. Der BFH bestätigte das Urteil des Finanzgerichtes und wies die Revision ab. Der Übergang vom Gewerbebetrieb zur Liebhaberei ab dem Jahr 1994 hätte noch keine Betriebsaufgabe zur Folge gehabt. Erst die Veräußerung im Jahr 2008 habe zu einem dem Grunde nach als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassenden steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn geführt. Ein Liebhabereibetrieb sei zwar kein Gewerbebetrieb im eigentlichen Sinne. Die Veräußerung bzw. die Aufgabe eines Liebhabereibetriebs stelle dennoch eine steuerpflichtige Veräußerung bzw. Aufgabe dar. Die einkommensteuerrechtlichen Regelungen seien dahingehend zu verstehen, dass die Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs auch die Veräußerung eines zum Liebhabereibetrieb gewandelten vormaligen Gewerbebetriebs umfasse. Werde ein solcher Betrieb veräußert, so sei der Gewinn in einen betrieblich und einen privat veranlassten Teil aufzuteilen. Die Feststellung der stillen Reserven auf den Stichtag fixiere den auf die betriebliche Phase entfallenden und damit steuerverhafteten Gewinn.

Hinweis:

Der BFH hat in seinem Urteil betont, dass eine negative Wertentwicklung während der Liebhabereiphase die Steuerpflicht des auf die einkommensteuerlich relevante Phase entfallenden Gewinnanteils nicht berührt. Die Veräußerung eines Liebhabereibetriebs kann daher auch dann zu einem steuerpflichtigen Gewinn führen, wenn der erzielte Erlös die festgestellten stillen Reserven nicht erreicht.

Ein für Steuerpflichtige sehr unbefriedigendes Ergebnis. Deshalb ist besonderes Augenmerk auf die Feststellung der tatsächlichen stillen Reserven im Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei zu richten.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Mai 2016, X R 15/15, NWB DokID: TAAAF 86869

5. Turnierpokerspieler erzielt gewerbliche Einkünfte

Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren und sog. Cash Games können zu gewerblichen Einkünften führen – so das Finanzgericht Münster in einem aktuellen Urteil. Ein Steuerpflichtiger erzielte als Angestellter Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit. Darüber hinaus nahm er in seiner Freizeit an 134 Tagen an turniermäßig ausgerichteten Kartenspielen (Pokerturnieren) in verschiedenen Städten und Ländern teil. Daneben spielte er in Casinos auch an verschiedenen sogen. „Cash Games“ (u.a. „Black Jack“). Nach entsprechenden Medienberichten über den Steuerpflichtigen aufgrund seiner großen Erfolge bei den Pokerturnieren stellte das Finanzamt fest, dass Steuerpflichtige steuerrechtlich nicht geführt wurde und hegte den Verdacht der Steuerhinterziehung. Im Rahmen des eingeleiteten Verfahrens beschlagnahmen die Steuerfahnder eine Aufstellung des Steuerpflichtigen über die Höhe der Spielgewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren sowie die damit im Zusammenhang stehenden Startgelder, Trinkgelder, Reisekosten und die an Dritte abgeführten Gewinnbeteiligungen. Das Finanzamt behandelte die Pokergewinne als gewerbliche Einkünfte und unterwarf sie der Einkommen- und Gewerbesteuer. Der Steuerpflichtige dagegen war überzeugt, dass die Gewinne nicht steuerbar waren, weil es sich um Glücksspiele handelte. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Der Steuerpflichtige habe mit der nachhaltigen Teilnahme an den Pokerturnieren selbstständig als Kartenspieler mit Gewinnerzielungsabsicht gehandelt. Zudem habe er sich mit seiner Spieltätigkeit auch am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt und damit sämtliche Merkmale eines Gewerbebetriebes erfüllt. Aufgrund wissenschaftlich-mathematischer Untersuchungen stehe fest, dass bei Pokerspielen nicht das Zufallsmoment, sondern das Geschicklichkeitsmoment und die Spielerfahrung ausschlaggebend seien. Bereits ein Durchschnittsspieler nehme daher bei einem Pokerturnier an einem Geschicklichkeitsspiel teil – und nicht an einem Glücksspiel.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 18. Juli 2016, 14 K 1370/12 E,G

6. Übernahme einer Pensionszusage gegen Ablösungszahlung

Ein Steuerpflichtiger war Mehrheitsgesellschafter und alleiniger Geschäftsführer einer GmbH (A), die ihm eine Pensionszusage in Höhe von 50 % seiner letzten Vergütung erteilt hatte. Im Vorgriff auf die von ihm geplante Veräußerung seiner Geschäftsanteile gründete er eine weitere GmbH (B) mit ihm als alleinigem Gesellschafter und Geschäftsführer. Da der Erwerber der Geschäftsanteile des Steuerpflichtigen, eine AG, die Pensionszusage nicht übernehmen wollte, vereinbarte er mit der AG, dass die Pensionsverpflichtung auf die B-GmbH übergehen sollte. Dementsprechend übernahm die B-GmbH die Pensionszusage des Steuerpflichtigen gegen Zahlung von 467.000 € (Auszahlungsbetrag der Direktversicherung). Der Steuerpflichtige stimmte der Übertragung zu. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht waren der Ansicht, dem Steuerpflichtigen sei mit dem gezahlten Ablösungsbetrag von der A-GmbH an die B-GmbH Arbeitslohn zugeflossen. Dem folgte der BFH nicht. Nach ständiger Rechtsprechung führe die bloße Erteilung einer Pensionszusage noch nicht zum Zufluss von Arbeitslohn sondern erst die Erfüllung des Anspruchs. Durch die Zahlung der Ablöse habe die A-GmbH keinen Anspruch des Steuerpflichtigen erfüllt, sondern einen solchen der B-GmbH. Lediglich der Schuldner der Verpflichtung aus der Pensionszusage habe gewechselt. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrags an den die Pensionsverpflichtung übernehmenden Dritten werde der Anspruch des Arbeitnehmers auf die künftigen Pensionszahlungen wirtschaftlich nicht erfüllt, so dass es nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn komme. Auch sei durch die Schuldübernahme der Charakter oder der Inhalt der Pensionszusage nicht geändert worden. Auch wenn der Steuerpflichtige alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der B-GmbH war, so habe er aufgrund der eigenen Rechtspersönlichkeit der B-GmbH dennoch keine eigene Verfügungsmacht über den gezahlten Ablösebetrag gehabt. Da das Finanz-

gericht noch nicht geprüft hatte, ob in der Ruhegehaltsvereinbarung zwischen dem Steuerpflichtigen und der A-GmbH möglicherweise eine zum Zufluss führende verdeckte Einlage zu sehen ist, hat der BFH den Fall zurück an die Vorinstanz verwiesen.

Hinweis:

Mit dieser Entscheidung grenzt sich der BFH von einem Urteil aus dem Jahr 2007 ab. Dort hatte er entschieden, die Ablösung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage führe beim Arbeitnehmer zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn der Ablösebetrag aufgrund eines dem Arbeitnehmer eingeräumten Wahlrechts auf dessen Verlangen zur Übernahme der Pensionsverpflichtung an einen Dritten gezahlt werde.

Im vorliegenden Fall kam der BFH zu einer abweichenden Wertung, da dem Steuerpflichtigen ein solches Wahlrecht nicht eingeräumt war und die Zahlung der Ablöse an die B-GmbH auch nicht auf „sein Verlangen“ erfolgte.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. August 2016, VI R 18/13, NWB DokID: VAAAF 85892

7. Einmalentschädigung wegen Überspannung steuerbar

Ein Steuerpflichtiger war Eigentümer eines selbst bewohnten bebauten Grundstücks. Anlässlich der Planung einer Hochspannungsleitung, die genau über sein Grundstück führen sollte, schloss er mit einer GmbH im Jahr 2008 eine Vereinbarung. Danach war die GmbH berechtigt, „zum Zwecke von Bau, Betrieb und Unterhaltung elektrischer Leitungen“ das Grundstück des Steuerpflichtigen in Anspruch zu nehmen. Als Gegenleistung für die Bewilligung einer entsprechenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch wurde ihm eine einmalig zu zahlende Gesamtschädigung von 17.900 € gewährt. Das Finanzamt berücksichtigte die erhaltene Entschädigungszahlung in voller Höhe als Einkünfte aus sonstigen Leistungen. Der Steuerpflichtige war der Auffassung, dass die Entschädigungszahlung nicht steuerbar war und reichte nach erfolglosem Einspruch Klage ein. Das Finanzgericht entschied, dass das Finanzamt richtigerweise die Entschädigungszahlung der Besteuerung unterworfen habe. Zwar gehöre die Entschädigungszahlung nicht zu den sonstigen Einkünften, denn Voraussetzung hierfür sei das Vorliegen einer freiwilligen Leistung. Aufgrund der ansonsten drohenden förmlichen Enteignung sei in dem Tun des Steuerpflichtigen jedoch keine freiwillige Leistung zu sehen. Entgelte für die Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit könnten grundsätzlich auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sein, so lange die Belastung keinen endgültigen Rechtsverlust (Eigentumsverlust) zur Folge habe. Das sei hier der Fall. Der Steuerpflichtige habe weder ganz noch teilweise das zivilrechtliche Eigentum an seinem Grundstück verloren und könne es weiterhin frei nach seinem Belieben nutzen. Nur der Luftraum stehe ihm teilweise nicht mehr zur Verfügung. Das Entgelt sei nach seinem wirtschaftlichen Gehalt als Gegenleistung für die Nutzung des Grundstücks anzusehen. Ein lediglich die private Vermögensebene betreffender veräußerungsähnlicher Vorgang liege nicht allein deshalb vor, weil sich der Verkehrswert des Grundstücks durch die Eintragung der Grunddienstbarkeit gemindert habe. Denn der darin liegende Substanzverlust hänge nicht mit der Übertragung von Vermögen zusammen, sondern sei letztlich bloß die bewertungsrechtliche Folge der von dem Steuerpflichtigen bewilligten Dienstbarkeit.

Hinweis:

U.E. ist die Entscheidung nicht korrekt, denn das private Grundstück erfährt tatsächlich eine Substanzwertminderung. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH das Urteil aufhebt.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 20. September 2016, 10 K 2412/13 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 31/16), NWB DokID: IAAAF 86611

8. Steuerbescheinigung über Ausschüttung aus Kapitalrücklage

Im Jahr 2010 beschloss eine GmbH eine Ausschüttung aus ihrer Kapitalrücklage und zahlte den Betrag an die Anteilseignerin aus, ohne eine Steuerbescheinigung zu erstellen. Aus den Bilanzerläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2010 war ersichtlich, dass eine Ausschüttung erfolgt sein musste. Die beim Finanzamt eingereichten Unterlagen (Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos sowie die Körperschaftsteuererklärung für 2010) enthielten keine Hinweise auf eine eventuelle Ausschüttung. Entsprechend den Angaben in der Erklärung erließ das Finanzamt einen Bescheid. Erst nachträglich reichte die GmbH eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos unter Berücksichtigung der Minderung durch die erbrachte Leistung ein und stellte einen Antrag auf Abänderung des ergangenen Feststellungsbescheids. Diesen Antrag lehnte das Finanzamt ab. Vielmehr vertrat es die Auffassung, dass das steuerliche Einlagekonto unverändert festzustellen und Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung zu erheben sei. Dagegen richtete sich die Klage. Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht. Die Kapitalertragsteuer würde in dem Zeitpunkt entstehen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger auflösen. In diesem Zeitpunkt habe der Schuldner der Kapitalerträge den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen. Sei für eine Leistung bis zum Tag der Bekanntgabe der erstmaligen Feststellung des steuerlichen Einlagekontos zum Schluss des Wirtschaftsjahrs der Leistung eine Steuerbescheinigung nicht erteilt worden, gelte der Betrag der Einlagenrückgewähr als mit 0 € bescheinigt. Zwar würden die Kapitalerträge erst am Tag der Bekanntgabe des Bescheides über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen fingiert. Dies könne aber nur auf den Zeitpunkt des Zuflusses zurückwirken.

Hinweis:

Das Finanzgericht ließ die Revision zum BFH zu, denn der Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer ist höchststrichlerlich nicht geklärt.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12. April 2016, Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 30/16), NWB DokID: IAAAF 83883

9. Sonderausgabenabzug für Versorgungsleistungen

Ein Steuerpflichtiger bekam von seinem Vater, dem bisherigen alleinigen Gesellschafter einer GmbH, dessen Geschäftsanteil an der GmbH im Wege der vorweggenommenen Erfolge übertragen. Außerdem wurde er zum alleinvertretungsberechtigten weiteren Geschäftsführer der GmbH bestellt. Der übertragende Vater blieb weiterhin Mitge-

schäftsführer der Gesellschaft. Der Sohn verpflichtete sich zur Zahlung einer Versorgungsrente an die Eltern. In seiner Einkommensteuererklärung 2013 machte er die Zahlungen an seine Eltern als dauernde Lasten im Rahmen der Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung mit der Begründung ab, dass Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines GmbH-Anteils nur abzugsfähig seien, wenn der Übergeber die Geschäftsführertätigkeit vollständig und ausnahmslos einstelle. Dagegen erhob der Steuerpflichtige Einspruch. In der Begründung trug er vor, dass nach den gesetzlichen Regelungen der Übernehmer die Tätigkeit des Übergebers als Geschäftsführer übernehmen müsse. Das sei geschehen. Der Vater sei seit der Übertragung lediglich Mitglied des mehrköpfigen Geschäftsführungsgremiums und nicht mehr operativ tätig. Auch erhalte er keine Vergütung für die Tätigkeit. Das Finanzgericht urteilte dagegen, das Finanzamt habe zutreffend die Berücksichtigung der Versorgungsleistungen als Sonderausgaben abgelehnt. Zwar habe der Vater einen Geschäftsanteil von 100 % an der GmbH übertragen. Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung in der 2013 geltenden Fassung erfordere jedoch darüber hinaus, dass der Übergeber vor der Übertragung als Geschäftsführer tätig war und dies nach der Übertragung nicht mehr der Fall sei. Das Gesetz unterscheide dabei nicht zwischen Geschäftsführern, die auch operativ unter Zuordnung von Zuständigkeiten tätig seien und solchen, denen die Geschäftsordnung keine Zuständigkeiten zuordne.

Hinweis:

Der Fall betrifft das Jahr 2013. Die heute geltende Regelung lässt Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 %igen Anteils an einer GmbH zum Abzug zu, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 31. August 2016, 12 K 3245/15 E, NWB DokID: UAAAF-84997

10. Kinderfreibetrag zu niedrig?

Der Gesetzgeber hat die Kinderfreibeträge im Einkommensteuergesetz (nicht nur) im Streitjahr 2014 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen – davon ist das Niedersächsische Finanzgericht überzeugt. Es hat daher im Anschluss an seine mündliche Verhandlung beschlossen, ein Klageverfahren auszusetzen und das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG muss bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ein Betrag in Höhe des Existenzminimums steuerfrei bleiben. Auf den Teil des Einkommens, den man bei Bedürftigkeit als Sozialleistung erhalten würde, darf keine Einkommensteuer erhoben werden. Die Höhe des Existenzminimums wird alle zwei Jahre von der Bundesregierung ermittelt. Auf Grundlage dieser Ermittlung werden bei der Festsetzung der Einkommensteuer für jedes Kind ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf abgezogen. Das Niedersächsische Finanzgericht gelangte zu der Überzeugung, dass der Gesetzgeber die Höhe der Kinderfreibeträge in verfassungswidriger Weise zu niedrig festgelegt hat. Die vom Gesetzgeber verwendete Berechnungsweise führe dazu, dass die Steuerpflichtige Einkommensteuer auf das Existenzminimum ihrer zwei Töchter (16 und 21 Jahre alt, in Ausbildung) zahlen müsse. Außerdem hätte der Gesetzgeber auch nach seiner eigenen Berechnungsmethode für das Jahr 2014 in jedem Fall einen um jährlich 72 € höheren Freibetrag ansetzen müssen. Die Richter setzten daher das Verfahren aus und legten dem BVerfG die Frage vor, ob die gesetzliche Regelung zur Höhe der Kinderfreibeträge verfassungswidrig ist.

Hinweis:

Die Entscheidung hat Bedeutung für alle Eltern, die für ihre Kinder einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben. Eine Erhöhung der einkommensteuerlichen Kinderfreibeträge wirkt sich nicht nur bei solchen Steuerpflichtigen aus, für die der Kinderfreibetrag günstiger ist als das Kindergeld, sondern betrifft alle, weil die Kinderfreibeträge immer bei der Festsetzung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages berücksichtigt werden. Auch die am 1. Dezember 2016 vom Deutschen Bundestag beschlossene Erhöhung des Kinderfreibetrages ab 1. Januar 2017 ändert an der Problematik nichts, weil die Berechnungsmethode unverändert bleibt.

Quelle: FG Niedersachsen, Beschluss vom 2. Dezember 2016, 7 K 83/16, Pressemitteilung vom 5. Dezember 2016, www.finanzgericht.niedersachsen.de

11. Kindergeldanspruch für volljähriges, arbeitssuchendes Kind

Eine Steuerpflichtige hatte einen Sohn, der sich nach seiner Ausbildung zunächst arbeitslos gemeldet hatte. Aufgrund eines Meldeversäumnisses wurde er aus der Arbeitsvermittlung in 09/2007 abgemeldet. Ab November 2007 war er bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt. Gleich zu Beginn seiner Tätigkeit erlitt er einen Arbeitsunfall an der Hand und war bis September 2008 arbeitsunfähig. Die Zeitarbeitsfirma kündigte ihm im Dezember 2007, aber erst im Oktober 2008 meldete er sich arbeitssuchend. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab Oktober 2007 auf und forderte das für Oktober 2007 bis Juli 2008 gezahlte Kindergeld zurück, da der Sohn sich nicht mehr in Berufsausbildung befinde, die anschließende Arbeitslosigkeit nur bis September 2007 nachgewiesen habe und die erneute Arbeitslosmeldung erst im Oktober 2008 erfolgt sei. Der Fall ging bis zum BFH. Dieser wies die Revision aber zurück. Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet habe, könne nur dann kindergeldrechtlich berücksichtigt werden, wenn es noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet habe, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehe und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet sei. Zur Erfüllung des letztgenannten Tatbestandsmerkmals genüge die Meldung als Arbeitssuchender. Eigenbemühungen und Verfügbarkeit bräuchten nicht nachgewiesen zu werden. Die durch den Arbeitsunfall verursachte Arbeitsunfähigkeit des Sohnes habe einer Meldung als Arbeitssuchender bei der Agentur für Arbeit nicht entgegengestanden, weil diese keine Verfügbarkeit voraussetze. Nach den Feststellungen des Finanzgerichtes war er auch nicht aus tatsächlichen Gründen an einer Meldung gehindert.

Hinweis:

Der BFH hat im Anschluss an bereits ergangene Urteile mit dieser Entscheidung noch einmal klargestellt, dass bei einem beschäftigungslosen, volljährigen Kind die Meldung als Arbeitsuchender unerlässlich ist. Die Meldung ist auch dann erforderlich, wenn das Kind arbeitsunfähig erkrankt ist – zumindest, wenn es nicht aus tatsächlichen Gründen an einer solchen Meldung gehindert ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 7. Juli 2016, III R 19/15, NWB DokID: EAAAF 85046

12. Ende der Berufsausbildung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat sich mit der Frage befasst, zu welchem Zeitpunkt eine Berufsausbildung und damit die Voraussetzungen für einen Kindergeldbezug enden. Die Ausbildung der Tochter eines Steuerpflichtigen zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin endete nach dem Schul- und Praxisvertrag am 31. August 2015. Die Tochter bestand am 20. Juli 2015 die staatliche Abschlussprüfung. Sie erhielt im August 2015 noch eine Ausbildungsvergütung. Im Ausbildungszeugnis wird eine Ausbildung vom 1. September 2012 bis 31. August 2015 bescheinigt. Ab dem 1. September 2015 war sie berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ zu führen. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab August 2015 auf und forderte für diesen Monat das Kindergeld zurück, da mit der bestandenen Abschlussprüfung, spätestens mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, die Ausbildung beendet sei. Das Finanzgericht sah das anders. Die Berufsausbildung ende, wenn das Kind einen Ausbildungsstand erreicht habe, der es zur Berufsausübung nach dem angestrebten Berufsziel befähige. Das Berufsziel sei zwar in der Regel mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erreicht, doch im Streitfall sei zu diesem Zeitpunkt das Ausbildungsverhältnis noch nicht beendet gewesen. Nach dem für die Ausbildung geltenden Landesgesetz in Verbindung mit einer Verordnung dauere die Fachschulausbildung drei Jahre. Nach der Bescheinigung der Fachschule sowie dem Ausbildungszeugnis habe die Ausbildung am 31. August 2015 geendet. Infolgedessen sei die Tochter im August 2015 noch praktisch ausgebildet worden und habe eine Ausbildungsvergütung erhalten. Hinzu komme, dass sie erst ab dem 1. September 2015 befugt gewesen sei, ihre Berufsbezeichnung zu führen. Erst ab diesem Zeitpunkt stehe sie dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Hinweis:

Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Oktober 2016, 7 K 407/1, Pressemitteilung vom 1. Dezember 2016, NWB DokID: XAAAF 87510

13. Steuerpflicht bei Betreuung geistig Behinderter

Eine Steuerpflichtige war selbstständig als Subunternehmerin in der ambulanten Eingliederungshilfe tätig. Hierbei betreute sie volljährige Klienten mit einer Behinderung im Alltag. Sie schloss dazu nicht direkt mit dem Sozialhilfeträger, sondern mit einem abrechnungsberechtigten Anbieter einen Vertrag über eine freie Mitarbeit als Dienstvertrag ab. Sie erstellte Rechnungen, in denen sie unter Benennung des Klienten, des Zeitaufwandes und des vereinbarten Stundensatzes fakturierte. Sie stellte keine Umsatzsteuer in Rechnung, weil sie ihre Tätigkeit als heilberufliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit ansah. Das Finanzamt setzte jedoch Umsatzsteuer fest. Zu Unrecht, wie das Finanzgericht urteilte. Entgegen der Auffassung des Finanzamtes stehe der Gewährung der Steuerbefreiung nicht entgegen, dass die grundsätzlich steuerfreien Leistungen nicht unmittelbar gegenüber dem Sozialhilfeträger abgerechnet worden und von diesem vergütet worden seien.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Die Frage, ob die einschlägige Vorschrift im Umsatzsteuergesetz eine unmittelbare Leistungs-, Abrechnungs- und/oder Vergütungsbeziehung verlangt, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden. Zu früheren Fassungen der Vorschrift sind bereits Revisionsverfahren anhängig. Der BFH hat jüngst zudem in Fällen der Subunternehmerschaft wiederholt die Revision zugelassen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 11. August 2016, 13 K 3610/12, (Az. des BFH: Az. XI R 20/16), NWB DokID: PAAAF 87099

14. Korrektur bei Abweichung zwischen Steuererklärung und „eDaten“

Ein Steuerpflichtiger bezog Arbeitslohn aus zwei unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen, den er in seiner handschriftlichen Einkommensteuererklärung in zutreffender Höhe erfasste. Das Finanzamt berücksichtigte nur den Arbeitslohn aus einem der beiden Arbeitsverhältnisse. Der weitere Arbeitslohn, den der Steuerpflichtige von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Bundesland bezogen hatte, fand im Steuerbescheid keine Berücksichtigung. Als bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung für das Folgejahr der Fehler auffiel, änderte das Finanzamt den Bescheid für das Vorjahr und berief sich auf eine offenbare Unrichtigkeit. Im Rahmen der Veranlagung sei nur eine landesweite programmgesteuerte Suche nach vorliegenden elektronischen Mitteilungen im „eSpeicher“ erfolgt. Den elektronisch übermittelten Arbeitslohn habe der Sachbearbeiter – ohne die Werte aus der Steuererklärung zuvor zu erfassen - per Mausklick aus der „Übersicht eDaten“ übernommen. Weitere elektronisch übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen seien nicht vorhanden gewesen. Erst für das Folgejahr sei eine Suche im bundesweiten Speicher erfolgt und der Fehler festgestellt worden. Das Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht. Für einen verständigen Dritten sei ohne weiteres ersichtlich, dass der in dem Steuerbescheid erfasste Arbeitslohn ohne erkennbaren Grund von den erklärten Angaben abweiche. Dass der Sachbearbeiter aufgrund rechtlicher Erwägungen den weiteren Arbeitslohn bewusst und gewollt außer Ansatz gelassen habe, erscheine ausgeschlossen. Ihm sei offensichtlich gar nicht bewusst gewesen, dass der Steuerpflichtige Arbeitslohn aus zwei Arbeitsverhältnissen bezogen habe. Da er offensichtlich davon ausgegangen sei, durch den Datenabruf sämtliche relevanten Lohndaten erfasst zu haben, liege damit letztlich bloß ein Eingabefehler vor. Dass dem Sachbearbeiter bei sorgfältiger Bearbeitung der Fehler hätte auffallen müssen, führe zu keinem anderen Ergebnis. Ei-

ne Änderung wegen offener Unrichtigkeit sei nicht von Verschuldensfragen abhängig. Dementsprechend stehe die oberflächliche Behandlung eines Steuerfalls der Berichtigung nicht entgegen.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision im Hinblick auf die zunehmend elektronische Erfassung von Steuererklärungen zugelassen, die auch eingelegt wurde - und das ist gut so. Das Finanzgericht Münster ist nämlich in einem ähnlichen Fall zu einem anderen Ergebnis gekommen und hat zugunsten des Steuerpflichtigen geurteilt.

Wichtig ist, dass geprüft wird, ob das Finanzamt auch alle steuermindernden Sachverhalte, z.B. Spenden, berücksichtigt hat. Zunehmend ist nämlich festzustellen, dass das Finanzamt sich ausschließlich auf die vorliegenden elektronischen Daten verlässt. Andere Einträge in der Steuererklärung bleiben unberücksichtigt. Wir prüfen Ihren Steuerbescheid gerne für Sie. Bitte reichen Sie diesen dafür unbedingt zeitnah ein.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 11. Oktober 2016, 10 K 1715/16 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 38/16), NWB DokID: FAAAF 87098

15. Offenbare Unrichtigkeit bei Nichtberücksichtigung einer Rente?

Eine im öffentlichen Dienst beschäftigte Steuerpflichtige trat im Jahr 2011 in den Ruhestand. Danach bezog sie eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und daneben Zusatzleistungen aus einem Altersvorsorgevertrag bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder). Beide Renten gab sie in der Anlage R der Einkommensteuererklärung an. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Steuererklärung lagen dem Finanzamt lediglich die elektronisch übermittelten Daten der Zusatzrente, nicht aber der gesetzlichen Rente vor. In der Akte fand sich eine Hinweismitteilung, die dem Sachbearbeiter vorlag. Das Finanzamt erließ einen Einkommensteuerbescheid für 2011, in dem nur die elektronisch übermittelten Rentendaten der Zusatzrente erfasst worden waren. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig. Im Jahre 2014 überprüfte die Qualitätssicherung im Finanzamt die Rentenbezugsmitteilungen und stellte eine relevante Abweichung fest. Dies nahm das Finanzamt zum Anlass, den Einkommensteuerbescheid 2011 zu ändern und die erste Rente nunmehr in die sonstigen Einkünfte einzubeziehen. Dagegen klagte die Steuerpflichtige. Sie argumentierte, Ursache des Fehlers sei keine mechanische Unrichtigkeit, sondern eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht. Das sah das Finanzgericht genauso. Dem Finanzamt sei bei Erlass des ursprünglichen Einkommensteuerbescheids keine offenbare Unrichtigkeit unterlaufen. Es habe ein konkreter Anlass zur Überprüfung der elektronisch übermittelten Daten bestanden, weil die Steuerpflichtige auf der Rückseite der Anlage R die Eintragungen zur Zusatzrente in der Spalte „2. Rente“ vorgenommen habe. Für den Sachbearbeiter hätte es daher nahe gelegen, auf die Vorderseite der Anlage R zu blättern, auf der unter „1. Rente“ die gesetzliche Rente eingetragen war. Hierauf habe er allerdings bewusst verzichtet und sich lediglich auf die elektronisch übermittelten Daten verlassen. Auch angesichts der Tatsache, dass der Sachbearbeiter die erklärten Vorsorgeaufwendungen deutlich gekürzt habe, hätte sich die Frage aufgedrängt, warum jeweils deutlich höhere Werte angegeben wurden als elektronisch übermittelt. Diese unterlassene Sachaufklärung lasse sich nicht mit einem bloßen mechanischen Versehen erklären.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision nicht zugelassen. In einem ähnlichen Fall hat das FG Düsseldorf zugunsten des Finanzamts entschieden und eine Änderung des Steuerbescheids wegen offener Unrichtigkeit zugelassen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 21. Juli 2016, 9 K 2342/15 E, NWB DokID: YAAAF 86114

16. Gesetzesänderung Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr**1. Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)****1.1. Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge (§ 3d KraftStG)**

Die 10-jährige Steuerbefreiung wird jetzt für alle Elektrofahrzeuge gewährt, die in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2020 (bisher 31. Dezember 2015) erstmalig zugelassen werden.

Dies gilt unter bestimmten Vorgaben entsprechend für Fahrzeuge, die nachträglich zu einem Elektrofahrzeug umgerüstet worden sind.

2. Einkommensteuergesetz - EStG**2.1. Steuerfreie Einnahmen (§ 3 Nr. 46 EStG)**

Vom Arbeitgeber zusätzlich gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybrid-elektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung sind steuerfrei.

Nach der Gesetzesbegründung gilt die Steuerbefreiung auch für Leiharbeitnehmer im Betrieb des Entleihers.

Die Steuerbefreiung gilt nur dann, wenn die vorstehenden Vorteile zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden, eine Entgeltumwandlung wird von der Steuerbefreiung nicht erfasst.

Anwendung (§ 52 Abs. 4 EStG)

Die Regelung ist anzuwenden auf Vorteile, die nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 gewährt werden. Begünstigt sind damit Vorteils gewährungen in den Jahren 2017 bis 2020.

2.2. Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 40 EStG)

Werden Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge übereignet, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25% erheben (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls zzgl. Kirchensteuer).

Das Gleiche gilt bei Zuschüssen des Arbeitgebers zum Erwerb solcher Vorrichtungen. Auch hier setzt die Pauschalierung voraus, dass die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen.

Auf den Arbeitnehmer abgewälzte pauschale Lohnsteuer gilt als zugeflossener Arbeitslohn.

Anwendung (§ 52 Abs. 37c EStG)

Erfasst werden auch hier Vorteilszuwendungen in den Jahren 2017 bis 2020.

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.